

Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen
(kurz: AEB)
des Österreichischen Rundfunks (kurz: ORF)

Zur leichteren Lesbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des österreichischen Rundfunks wurde auf gendergerechte Formulierungen (z.B. der/die AuftragnehmerIn) verzichtet, gemeint sind aber im folgenden Text Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt

1. Vertragsgrundlagen	2
2. Vertragsbeendigung.....	3
3. Liefer- bzw Leistungsfrist/-termin.....	4
4. Lieferung, Leistung und Versand.....	4
5. Preise	8
6. Verzug und Vertragsstrafe	10
7. Leistungsabweichung	11
8. Rechnungslegung	12
9. Zahlungsbedingungen	12
10. Sicherstellung	13
11. Übernahme, Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung, Gewährleistung und Schadenersatz	14
12. Projektmanagement für größere Projekte	16
13. Streitigkeiten, Anwendbares Recht.....	17
14. Sonstiges.....	18

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Folgende Dokumente bilden die Vereinbarung zwischen ORF und dem Auftragnehmer (kurz: AN).

• Bestellung/Auftragsschreiben ORF

- Protokolle allfälliger Verhandlungen bzw. letztgültige Festlegungen des ORF infolge allfälliger Verhandlungen
- Im Fall von IT-Leistungen: Spezielle Bedingungen für IT-Leistungen an den ORF („AGB IT“)
- gegenständliche allgemeine Einkaufsbedingungen
- Einladung zur Angebotsabgabe einschließlich Leistungsverzeichnis und vorgelegte sonstige Unterlagen/Pläne des ORF in der jeweils letztgültigen berichtigten oder konkretisierten Fassung
- Allgemeine Technische Bedingungen des ORF sowie relevante Pflichtenblätter
- Abschnitte 5 bis 10 der ÖNORM A 2060, Ausgabe 2013-03-15.
- letztgültiges Angebot des AN samt allen Beilagen entsprechend allfälliger Aufklärungen/Konkretisierungen

1.2 Bei allfälligen Widersprüchen gelten die oben genannten Dokumente in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, sodass die Bestellung/Auftragsschreiben ORF vorrangig vor allen anderen Dokumenten und das letztgültige Angebot des AN nachrangig zu allen übrigen Dokumenten gilt. Für den Fall, dass der AN in seinem letztgültigen Angebot ausdrücklich schriftlich auf eine Abänderung zu den Vorgaben / Bedingungen hinweist und diese Abänderung rechtlich zulässig ist (nicht das Ausscheiden des Angebots zur Folge haben muss), ist der AN berechtigt zu fordern, dass diese Änderung in das Auftragserteilungsschreiben des ORF aufgenommen wird. Unterlässt der AN diese Forderung binnen 4 Wochen nach Zugang des Auftragserteilungsschreibens oder unterfertigt er das Auftragserteilungsschreiben im Sinn eines Gegenschlussbriefs in diesem Punkt unwidersprochen, gelten diese „Abänderungen im letztgültigen Angebot“ nicht.

1.3 Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN gelten nicht und werden vom ORF nicht anerkannt. Mit Angebotslegung anerkennt der AN die gegenständlichen Vertragsgrundlagen, insbesondere die gegenständlichen AEB. Sie gelten uneingeschränkt auch für alle Folgeaufträge/zusätzlichen Aufträge.

- 1.4 Die ÖNORM A 2060 und alle den technischen Standard/Stand der Technik erfassende EN-Normen, internationale Normen und ÖNORMen können beim ON Österreichisches Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, angefordert werden.
- 1.5 Verträge kommen ausschließlich erst nach schriftlicher Bestellung des ORF zustande; wobei dem Schriftlichkeitsgebot durch die Übermittlung per Telefax genüge getan wird. Dem Schriftlichkeitsgebot wird weiters bei einer Nettoauftragssumme bis maximal EUR 1.500,00 auch durch einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur und darüber hinaus durch E-Mail mit einfacher digitaler Signatur eines staatlich anerkannten Zertifikat-Anbieters (zB A-Trust) genüge getan. Mündliche/fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den ORF erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich im Sinn dieses Absatzes bestätigt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.6 Auftragsbestätigungen seitens des AN erfolgen ausschließlich aus organisatorischen Gründen und haben keine Änderung des Vertrags zur Folge. Nachträgliche Änderungen des mit Bestellung übermittelten Vertrags sind ungültig, sofern nicht der ORF Gegenteiliges nachträglich schriftlich ausdrücklich bestätigt.

2. Vertragsbeendigung

In Ergänzung zu Punkt 5.7 der ÖNORM A 2060:

- 2.1 Die Vertragsdauer (unbefristet/befristet/Zielgeschäft) ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis oder den übrigen in Punkt 1.1 aufgezählten Dokumenten der gegenseitlichen Vereinbarung.
- 2.2 Verträge auf unbestimmte Zeit sowie befristete Verträge über einen Zeitraum von vier oder mehr Jahren können vom ORF unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, vom AN unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Soweit der AN vom ORF eine Zahlung im Voraus vereinnahmt, verzichtet er auf eine Kündigung des Vertrags bzw. ist er für die Dauer der geleisteten Vorauszahlung nicht zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Die Kündigung hat schriftlich gemäß Pkt 1.5 zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Absendens. Wurden sowohl die Gesamtleistung als auch getrennt zur Vergabe gelangende Teile der Leistung ausgeschrieben, ist der ORF berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne vergebene Teile zu kündigen.

- 2.3 Abweichend zu Punkt 2.2 verzichtet der AN bei Miete/ Leasing, Wartungs- und Telekommunikationsleistungen ausdrücklich auf die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses vor dem Ablauf der üblichen Nutzungsdauer des Vertragsgegenstandes; dies unbeschadet des Rechts auf Kündigung aus wichtigem vom AN nicht zu vertretenden Grund.

3. Liefer- bzw Leistungsfrist/-termin

In Ergänzung zu Punkt 6.1 der ÖNORM A 2060:

- 3.1 Die Liefer- bzw Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw zu leisten.
- 3.2 Eine Lieferung bzw Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des ORF gestattet. Aus einer solchen Lieferung bzw Leistung darf dem ORF kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnen die Zahlungs- und Skontofristen nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

4. Lieferung, Leistung und Versand

In Ergänzung zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM A 2060:

- 4.1 Die Lieferung bzw Leistung erfolgt stets verzollt und auf Kosten des AN am vom ORF bestimmten Ort („DDP“- delivered duty paid – geliefert verzollt laut Incoterms 2010). Im Zweifel ist dies der sich aus der Anforderung/Bestellung des ORF ergebende Verwendungs- oder Aufstellungsort. Sollte trotz dieser Zweifelsregel der Leistungs-/Lieferort nicht klar ersichtlich sein, ist der AN verpflichtet sich beim ORF rechtzeitig nach dem Leistungs-/Lieferort zu erkundigen. Der ORF ist berechtigt, einen entsprechenden Liefer-/Versandort innerhalb Österreichs nach Bestellung zu bestimmen.
- 4.2 Der AN hat die gelieferten Gegenstände am Bestimmungsort auf seine Gefahr und Kosten in den vom ORF bezeichneten Räumlichkeiten (Lagerplätze) zu verfrachten und dort entsprechend aufzustellen/zu montieren bzw zu lagern.
- 4.3 Soweit der ORF ausnahmsweise Arbeitskräfte, -materialien oder -geräte beistellt, erfolgt diese Beistellung auf Gefahr und Kosten des AN. Verantwortlich und wei-

sungsbefugt für deren Einsatz im Zuge der gegenständlichen Beistellung ist der AN. Der AN hat deren Tauglichkeit vor ihrem Einsatz zu prüfen, zu belehren/schulen und erforderlichenfalls deren Einsatz sachlich begründet abzulehnen. Der ORF ist berechtigt, die damit verbundenen Kosten dem AN gesondert in Rechnung zu stellen, sofern diese Beistellung nicht ausdrücklich kostenlos vom ORF zugesagt wurde. Dem ORF sind diese beigestellten Arbeitskräfte, -materialien oder -geräte auch zu vergüten, wenn sie vom AN nicht eingesetzt werden.

- 4.4 Lieferung und Leistungen werden ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag (nicht jedoch am 24.12. und am 31.12.) jeweils von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr übernommen bzw sind Montagen/Leistungen beim ORF zu diesen Zeiten durchzuführen, sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges bestimmt ist.
- 4.5 Der AN hat für eine den gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechende Verpackung und Kennzeichnung der zu liefernden Produkte zu sorgen. Bei der Erstlieferung von gefährlichen Stoffen/Zubereitungen hat der AN dem ORF Sicherheitsdatenblätter auszufolgen; darüber hinaus hat der AN für eine entsprechende Kennzeichnung der gefährlichen Güter und deren Verpackung zu sorgen.
- 4.6 Der AN hat das Personal des ORF an den gelieferten Anlagen/Geräten ohne zusätzliches Entgelt einzuschulen. Die Einschulung ist in das angebotene Liefer- bzw Leistungsentgelt einzupreisen, sofern hierfür keine gesonderte Leistungsposition vorhanden ist.
- 4.7 Teillieferungen bzw Teileleistungen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aufgrund einer ausgeschriebenen bzw. vereinbarten Teilkündigung des ORF (Pkt 2.2) sich etwas anderes ergibt.
- 4.8 Den Lieferungen sind – soweit dies gesetzlich/behördlich/vertraglich gefordert oder handelsüblich bzw dem Stand der Technik entspricht – Unterlagen, Pläne (zB Montagepläne) und Bedienungsanleitungen anzuschließen. Diese Unterlagen/Pläne und Bedienungsanleitungen sind in deutscher Sprache in digitaler bearbeitbarer Form vorzulegen. Es ist auf die in Österreich geltenden technischen Normen und die österreichische Nomenklatur Bedacht zu nehmen.
- 4.9 Nachnahmesendungen werden vom ORF nicht angenommen. Der Lieferung bzw Sendung ist ein Frachtpapier, Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Anführung von Bestell- und Artikelnummer beizu-

- schließen. Überdies sind in die Liefer- bzw Versandpapiere und Rechnungen die jeweilige KN8-Zolltarif-Nummer, das Ursprungsland sowie das Gesamtgewicht (Brutto- und Nettogewicht), wenn anders nicht möglich, letzteres als geschätztes Gewicht anzugeben. Soweit - ausnahmsweise und ausdrücklich vereinbart – unverzollte Ware geliefert wird, sind den Versandpapieren 2 Rechnungskopien sowie entsprechende Zolldokumente, erforderlichenfalls auch die Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Nämlichkeitsscheine, etc, beizuschließen.
- 4.10 Der AN hat auf Aufforderung des ORF die Verpackung zurückzunehmen bzw für eine den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung auf seine Kosten zu sorgen. Soweit der AN sich einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung bedient (zB der Altstoffrecycling Austria), hat er dies unter Hinweis der Lizenznummer bekanntzugeben. Die Behandlung der Verpackung erfolgt auf Gefahr und Kosten des AN.
- 4.11 Bei Versendung mittels Paletten hat der AN eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an den ORF ausgetauscht werden. Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen.
- 4.12 Der AN hat bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte, welche Deutsch in Wort und Schrift beherrschen, über die nötigen Schulungen verfügen und die ihnen übertragenen Tätigkeiten schon öfter zufriedenstellend erbracht haben, einzusetzen und gegenüber all seinen Arbeitnehmern die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der AN hat darüber hinaus sicherzustellen, dass alle Lohn-(Neben-)abgaben abgeführt werden und alle beim ORF eingesetzten Arbeitnehmer und Mitarbeiter beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet sind. Dies hat der AN dem ORF auf Aufforderung jederzeit nachzuweisen. Die Einhaltung aller Arbeitnehmervorschriften gegenüber den Mitarbeitern und die Zahlung aller Lohnnebenabgaben einschließlich der Sozialversicherungsanmeldungen für die bei der Auftragsdurchführung beim ORF eingesetzten Mitarbeiter ist eine wesentliche Vertragsbestimmung, deren Verletzung den ORF zum sofortigen Vertragsrücktritt bzw Vertragsauflösung berechtigt; dies in Ergänzung zu uneingeschränkten Schadenersatz- und Regressansprüchen des ORF.
- 4.13 Der AN wird sämtliche Leistungen so erbringen, dass a) einmalige Leistungen bzw. zu liefernde/zu erbringende Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme und b) auf Dauer zu erbringende Leistungen während der gesamten Vertragsdauer zumindest dem Stand fortgeschrittener Technik entsprechen und zusätzlich die vereinbarten

Qualitätskriterien erfüllt werden. Der AN verpflichtet sich, das Vorliegen der Qualitätskriterien bei zugekauften Komponenten und Leistungen möglichst frühzeitig, bei auf Dauer zu erbringende Leistungen laufend, zu prüfen. Dem ORF ist auf erste Aufforderung das Ergebnis der jeweiligen Prüfung zu übermitteln. In diesem Sinn hat der AN beispielsweise bei der Erbringung seiner Leistungen folgendes sicherzustellen:

- Einhaltung sämtlicher in Österreich geltenden Gesetze, Bescheide, Verordnungen, OENORMEN etc. sowie aller sonstigen Sicherheitsauflagen;
- Beachtung insbesondere des Elektrotechnikgesetzes, der gültigen ÖVE-Vorschriften, der CEE-, IEC- oder VDE-Bestimmungen in der jeweils letztgültigen Fassung;
- Beachtung der behördlichen Vorschriften;
- Garantie der Zuverlässigkeit der (Leistungs)Einsätze und entsprechender Vorsichtsmaßnahmen.

Für alle aus der Nichtbeachtung sich ergebenden Schäden und Nachteile hält der AN den ORF schad- und klaglos. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

- 4.14 Der AN hat alle Leistungen unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen Leistung anzubieten und auszuführen. Die angebotenen Lieferungen und Leistungen (zB EDV-Systeme, Telefonsysteme, Kopierer) haben als Gesamtheit zu funktionieren. Notwendige Zusatzleistungen sind explizit als solche anzubieten und die Lieferung dieser Zusatzleistung vor Beauftragung dieser als Gesamtheit angebotenen Lieferungen/Leistungen zu vereinbaren. Soweit die Zusatzleistungen nicht vor Beauftragung dieser als Gesamtheit angebotenen Lieferungen/Leistungen explizit angeboten wurden, hat der AN sie ohne gesonderte Verrechnung für die gesamte Dauer des Einsatzes zu liefern bzw. zu erbringen. Unterlässt der AN diese ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Zusatzleistungen trotz einmaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, wird der ORF diese Zusatzleistungen auf Kosten des AN beistellen. In diesem Fall wird der ORF die Kosten dieser Zusatzleistungen dem AN verrechnen und ist berechtigt diese Kosten mit der Forderung des AN aufzurechnen. Bei Miete/Leasing ist als Teil der mit der pauschalen Monatszahlung abgegoltenen Leistungen mangels anderer Vereinbarung Wartung iSd vorliegenden Einkaufsbedingungen für die Dauer des Miet- bzw Leasingverhältnisses mit anzubieten.

5. Preise

In Ergänzung zu Punkt 6.3 der ÖNORM A 2060

- 5.1 Mit den angebotenen Preisen sind sämtliche gemäß dem gegenständlichen Vertrag und dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen und bekannten Erschwernisse abgegolten.
- 5.2 Die angebotenen Preise haben insbesondere zu enthalten:
- Arbeitslöhne (inkl. aller Sozialabgaben, Steuern, arbeitsrechtlich vorgesehene Zuschläge sowie sonstige sich aus Gesetzen, Vorschriften, Vereinbarungen oder Verträgen ergebende Abgaben und Steuern);
 - Zulagen, sowie Wege- und Fahrgelder, Diäten und Nächtigungsgelder;
 - Zulagen und sonstige Kosten infolge witterungsbedingter Erschwernisse;
 - An- und Abtransport des Personals, Materials und Geräts: Anfahrtswege vom Firmensitz des AN oder einem anderen Ort zum Ort der Leistungserbringung etc. inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit werden – sofern keine gesonderte Leistungsposition vorgesehen und dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – vom ORF nicht gesondert vergütet und sind daher in den Einheitspreisen bereits einzukalkulieren;
 - Stellung eines Kundenbetreuers inkl. Stellvertretung;
 - Ersatzstellung bei Personalausfällen;
 - Kosten der geforderten Verpackung und Kennzeichnung einschließlich deren Entsorgung.
 - Vollständige Dokumentation der Leistung/Lieferung (inkl. Frachtpapiere und Bedienungsanleitung, Reparaturanleitung und sonstige für den Betrieb, Wartung, Bedienung etc. notwendigen Unterlagen auch in elektronisch bearbeitbarer Form);
 - Kosten der Einschulung, sofern keine gesonderte Leistungsposition vorgesehen ist;
 - Teilnahme an allfälligen Koordinierungsbesprechungen, soweit dies gefordert ist;
 - Güte- und Qualitätskontrolle.
 - Alle sonstigen Kosten, die sich aus der Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der geforderten Lieferung/Leistung (vgl. zB Leistungsverzeichnis) ergeben, auch wenn sie hier nicht gesondert angeführt sind.
- 5.3 Zu den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen sind auch die Vorbereitungen, die benötigten Materialien und Geräte (inkl.

Service, deren Pflege, Reinigung und Instandhaltung), sowie der Ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften jeweils in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.

- 5.4 Anfahrtswege vom Firmensitz des AN zum Ort der Leistungserbringung inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit werden – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vom ORF zugesagt wird – nicht gesondert vergütet und sind in den Positionspreisen bereits einzukalkulieren, sofern keine gesonderte Leistungsposition vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Rückfahrt.
- 5.5 Aus dem Titel der Unkenntnis der Sachlage kann der AN keine, wie immer gearteten Nachforderungen geltend machen. Es liegt in der Verantwortung des AN, sich volle Klarheit über alle für die Preisbildung maßgebenden Umstände zu verschaffen.
- 5.6 Die Bieter bzw. der AN haben keinen Anspruch auf Nachprüfung ihrer Kalkulation. Kalkulationsirrtümer sind ausschließlich das Risiko des Bieters. Sie berechtigen nicht zur Irrtumsanfechtung.
- 5.7 Mit dem Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkten Werknutzungsrechten insoweit abgegolten, als deren Erwerb für den ORF zur freien Benutzung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur weiteren Veräußerung der Leistung bzw. des Liefergegenstandes erforderlich ist. Dies inkludiert jedenfalls das Recht zur Bearbeitung, zur uneingeschränkten Vervielfältigung, Nutzung und Veräußerung. Soweit Werknutzungsbevolligungen notwendig sind, hat der AN diese auf seine eigenen Kosten und sein eigenes Risiko zu beschaffen. Erfindungen des AN bei der Durchführung dieses Auftrages bzw. angemeldete Patente darf der ORF kostenlos sowie sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt benützen. Der AN hat den ORF bei Verletzungen fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung schad- und klaglos zu halten.
- 5.8 Preisanpassung
Die jeweils angebotenen Preise gelten für das auf das Ende der Angebotsfrist folgende Jahr als Festpreise. In der Folge sind die Preise einschließlich allenfalls angebotener Rabatte veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis des Preisniveaus jenes Monats, zu dem das Angebot gelegt wurde, und der hierfür ermittelten Basiszahl. Sie erfolgt erstmals zu Beginn des auf das Ende der Angebotsfrist fol-

genden zweiten Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus, das im Monat der Ende der Angebotsfrist galt. Weitere Preisadjustierungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres unter Heranziehung des Preisniveaus des jeweils vorletzten Monats (z.B. November 2012 für Preisadjustierung 1.1.2013). Das für die gegenständliche Preisadjustierung maßgebliche Preisniveau, d.h. die Basiszahl und der jeweilige Ist-Indexwert, wird – sofern in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – auf Basis der von Statistik Austria Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) bestimmt. Die solcherart neu berechnete Indexzahl gilt als neue Bezugsgröße für alle Preise, die ab dem neuen Kalenderjahr verrechnet werden. Alle Berechnungen sind auf eine Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.

- 5.9 Entgelte für Wartungen können frühestens für den ersten Kalendermonat nach Ende der Gewährleistungsfrist verrechnet werden: Wartungen während der Gewährleistungsfrist sind Teil des Entgelts der gelieferten/erbrachten Leistung. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbringt der AN die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung), das der Anpassung gemäß Punkt 5.8 unterliegt. Sollten Wartungsentgelte in Prozenten des Kaufpreises ausgedrückt sein, so gilt als Basis dafür der tatsächlich bezahlte Kaufpreis und nicht der Listenpreis. Bei Miete/Leasing ist Wartung in das monatliche Miet-/Leasingentgelt einzuberechnen; bei Mieten/Leasingverträgen besteht kein Anspruch auf ein gesondertes Wartungsentgelt.

6. Verzug und Vertragsstrafe

In Ergänzung zu Punkt 6.5 der ÖNORM A 2060:

- 6.1 Als Verzug gilt sowohl die nicht fristgerechte Lieferung der bedungenen Mindestmengen zu den jeweilig vereinbarten Terminen als auch die Nichteinhaltung der vorgegebenen Lieferfrist. Die im Fall des Verzugs zu setzende angemessene Nachfrist beträgt 14 Tage (unbeschadet der Vertragsstrafe).
- 6.2 Die Annahme verspäteter Leistungen durch den ORF schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Leistungsverzug und/oder einer Vertragsstrafe nicht aus.
- 6.3 Bei nicht fristgemäßer Leistungserbringung hat der AN pro angefangener Kalenderwoche, die er in Verzug ist, eine – vom Nachweis des Schadens unabhängige - Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % der zivilrechtlichen Auftragssumme (inklusive Um-

satzsteuer), maximal jedoch 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu zahlen. Den Nachweis des allenfalls fehlenden Verschuldens hat der AN zu führen.

- 6.4 Unbeschadet dieser Vertragsstrafe hat der AN einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.5 Die vorstehende Regelung über Vertragsstrafen wegen verspäteter Erfüllung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen, wie zB Nichterfüllung vereinbarter und mit einer Vertragsstrafe abgesicherter besonderer Eigenschaften, vereinbart wurde. Punkt 9.4 gilt sinngemäß.

7. Leistungsabweichung

In Ergänzung zu Punkt 7.4 der ÖNORM A2060:

- 7.1 Punkt 7.4 ÖNORM A2060 gilt insoweit, als in den folgenden Bestimmungen nicht Gegenteiliges bestimmt ist.
- 7.2 Der ORF ist berechtigt, Liefer- bzw Leistungstermine abzuändern, sofern dies spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich (Brief/Telefax/Email) bekanntgegeben wird. Ansprüche des AN welcher Art auch immer aus und im Zusammenhang mit dieser Abänderung der Liefer- bzw Leistungstermine sind ausgeschlossen.
- 7.3 Der ORF ist berechtigt, bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefer- bzw Leistungstermin (das heißt, vor dem Ende der vereinbarten Liefer- bzw Leistungsfrist) hinsichtlich jener Liefer- bzw Leistungsgegenstände oder jener Teile vom Vertrag zurücktreten, die wegen Änderungen technischer Normen, gesetzlicher bzw behördlicher Vorgaben oder vergleichbarer Ursachen oder nicht mehr in beabsichtigter Form bzw. in beabsichtigtem Zweck verwendet werden können bzw nicht mehr vom ORF benötigt werden. In diesem Fall sind Entgelt- und/oder Schadenersatzansprüche des AN insoweit ausgeschlossen, als der AN noch keine für den ORF verwertbare Teilleistungen erbracht hat. In diesem Fall ist auch eine Nachteilsabgeltung wegen der reduzierten Auftragssumme/entfallener Leistungspositionen ausgeschlossen.

8. Rechnungslegung

In Ergänzung zu Punkt 8.3 der ÖNORM A 2060:

- 8.1 Für jede Bestellung gesondert, ist die Rechnung entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zur elektronischen Erfassung (Scannen) geeigneten Form und unter Anführung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des ORF (ATU 16263102), der Bestellnummer des ORF, der Lieferscheinnummer, des Lieferdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts an den „Österreichischen Rundfunk (ORF), kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, Hugo-Portisch-Gasse 1, A-1136 Wien“ oder bei Auftragserteilung durch ein Landesstudio an dessen kaufmännische Verwaltung zu legen. Außerdem sind die von den Mitarbeitern des ORF bestätigten Gegenscheine, Arbeitszeitnachweise, Lohn- und Stundenzettel anzuschließen. Allfällige Rechnungskopien, sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen.
- 8.2 Auf den Rechnungen ist neben der Bankverbindung auch der IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, trägt der AN oder sonstige Begünstigte die Kosten und das Risiko einer derartigen Überweisung.
- 8.3 Für den Fall, dass der AN seine gegenüber dem ORF zustehende Geldforderungen abtritt, hat der AN den ORF hierüber unverzüglich schriftlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks zu verständigen. Unterlässt der AN diese Verständigung, ist der ORF berechtigt die Geldforderung mit schuldbefreiender Wirkung an den AN zu leisten.
- 8.4 Entgelte für Dauerschuldverhältnisse werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.

9. Zahlungsbedingungen

In Abänderung zu Punkt 8.4 der ÖNORM A 2060 gilt folgendes:

- 9.1 Zahlungsfristen beginnen zu laufen, wenn die Leistung erbracht und vom ORF abgenommen ist und der ORF eine vertragskonforme Rechnung erhalten hat. Verlangt der ORF spätestens vierzehn Tage vor Ende der Zahlungsfrist zur Überprüfung der Rechnung erforderliche Unterlagen, so verlängert sich die Zahlungsfrist in der Weise, dass der ORF nach Erhalt der Unterlagen zumindest sieben Tage Zeit zu de-

ren Überprüfung hat. Erst nach Ablauf dieser sieben Tage und Ablauf der Zahlungsfrist sind Zahlungen fällig.

- 9.2 Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. innerhalb von 60 Tagen netto bezahlt. Hat der ORF Teilrechnungen zu Recht unter Abzug von Skonti gezahlt, bleiben diese zu Recht einbehaltene Skonti davon unberührt, ob und inwieweit die vereinbarte Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen eingehalten werden. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- 9.3 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird nicht eingerechnet. Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des ORF als bezahlt, sofern die Zahlung auf dem Konto des AN einlangt.
- 9.4 Der ORF ist berechtigt, mit Geldforderungen, die dem ORF oder 100 %-igen Tochtergesellschaften des ORF gegen den AN zustehen, gegen Geldforderungen des AN aufzurechnen.
- 9.5 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, ist der ORF berechtigt, an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen. Der ORF ist berechtigt, mit seiner gegen ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestehenden Forderung zur Gänze aufzurechnen.
- 9.6 Gerät der ORF mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, hat er Verzugszinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu zahlen. Allfällige Schadenersatzansprüche des AN aus und im Zusammenhang mit diesem Zahlungsverzug sind ausgeschlossen.

10. Sicherstellung

In Ergänzung zu Punkt 8.5 der ÖNORM A 2060:

- 10.1 Alle Sicherstellungsmittel (insbesondere Bankgarantien) müssen ohne Nennung von Gründen auf erste Aufforderung binnen drei Bankwerktagen in Wien nach österreichischem Recht zahlbar und klagbar sein. Die Sicherstellungsmittel müssen von einer Person aus dem EWR-Raum bzw. der Schweiz unbedingt und unwiderruflich ausgestellt sein und dürfen mit keinen Kosten/Spesen für den ORF verbunden sein.

11. Übernahme, Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung, Gewährleistung und Schadenersatz
- 11.1 Soweit der ORF im Einzelfall (z.B.: Leistungsverzeichnis) keine förmliche Übernahme bestimmt, erfolgt die Übernahme formlos. Sofern der ORF im Einzelfall (z.B.: Leistungsverzeichnis) keine weitergehenden Übernahmebestimmungen regelt, ist der ORF berechtigt, die Übernahme von Lieferungen/Leistungen zu verweigern, wenn sie unvollständig sind (z.B.: Fehlen geforderter Unterlagen/Pläne/Anleitungen) und/oder Mängel aufweisen, die im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und/oder für den vom ORF verfolgten Verwendungszweck nicht nur unwesentlich sind. Punkt 9.5 ÖNORM A 2060 gilt nicht.
- 11.2 Ein Eigentumsvorbehalt an den vom AN gelieferten/erbrachten Waren/Leistungen gilt nicht. Der ORF erwirbt das uneingeschränkte Eigentumsrecht an diesen Waren/Leistungen mit deren Übernahme. Gleiches gilt für den Erwerb gewerblicher Schutzrechte iSd Punktes 5.7
- 11.3 Es gelten die Bestimmungen, wie sie in Punkt 10.1.1 (1) der ÖNORM A 2060 geregelt sind. Punkt 10.1.1 (2) der ÖNORM A 2060 wird zur Gänze wie folgt abgeändert: Die Gefahr geht erst mit Übernahme der vollständigen Lieferung/Leistung auf den ORF über. Wird die Lieferung/Leistung oder Teile hiervon vor Übergabe zerstört/beschädigt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung dieser zerstörten/beschädigten Lieferung/Leistung.
- 11.4 Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen, wie sie in Punkt 10.2 der ÖNORM A 2060 geregelt sind, sofern im Folgenden bzw im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist:

In Ergänzung zu 10.2.2.1 lit. b ÖNORM A 2060: Es gilt die vom AN zu widerlegende Vermutung, dass er diese Mängel hätte erkennen können. Der AN ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Leistung/Lieferung über deren Machbarkeit nachweislich zu vergewissern.

Der AN verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Die Kosten der vom ORF mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

In Abweichung zu Pkt 10.2.3.3 ÖNORM A 2060: Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Über-

nahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Werden die gewöhnlich vorausgesetzten und/oder vereinbarten Eigenschaften eines Miet- bzw Leasinggegenstandes oder von Leistungen des AN während der Vertragsdauer nicht aufrechterhalten oder die vereinbarten Service Levels nicht eingehalten, wird das Entgelt gemäß § 1096 ABGB in analoger Anwendung verschuldensunabhängig gemindert.

Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Wartungsdiensten und Ersatzteilen für gelieferte/erbrachte Leistungen bzw Waren/Komponenten für deren übliche Nutzungsdauer beginnend mit mängelfreier Lieferung; zumindest jedoch für die Dauer von 10 Jahren.

11.5 In Abänderung zu Punkt 10.3.1 der ÖNORM A 2060 gilt Folgendes:

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns;
2. Wenn der ORF wegen fehlerhafter Leistung bzw Lieferung von Dritten in Anspruch genommen wird (zB Verletzung von Schutzrechten Dritter; vgl. Pkt 5.7), hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos, wozu auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zählen;
3. Unbeschadet der vorangehenden uneingeschränkten Haftung oder darüber hinausgehender Regelungen im Einzelfall, bei leichter Fahrlässigkeit:
 - a. auf Schadenersatz ohne Begrenzung bei Rücktritt und/oder bei Personenschäden, oder
 - b. auf Schadenersatz begrenzt mit der jeweiligen Auftragssumme in allen übrigen Fällen.
4. Bei einer nicht geplanten, vom AN im Zuge der Leistungserbringung schuldhaft verursachten Sendeunterbrechung (Hörfunk oder Fernsehen) verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von EUR 500,- pro Minute und

Programm Sendeunterbrechung. Der Nachweis, dass die Sendeunterbrechung nicht schuldhaft verursacht wurde, ist vom AN zu erbringen.

- 11.6 Es gelten die Haftungsbestimmungen bei Verletzung von Schutzrechten, wie sie in Punkt 10.4 der ÖNORM A 2060 geregelt sind, mit folgender Abänderung zu Punkt 10.4.1 und 10.4.2: Der ORF haftet – zur Gänze oder geteilt - für Schutzrechtsverletzungen nur insoweit, als der ORF vorsätzlich oder grob fahrlässig daran mitwirkt. Der ORF haftet für bloß unterlassene Hinweise auf Schutzrechte nicht, sofern den ORF keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

12. Projektmanagement für größere Projekte

- 12.1 Dieser Abschnitt ist – sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist - auf Projekte mit einem Gesamtauftragswert über 1.000.000,- EURO anzuwenden.
- 12.2 Die Projektorganisation besteht soweit nicht anders vereinbart aus den folgenden Organen:
- Lenkungsausschuss
 - Projektleiter
 - Projektkoordinator
- 12.3 Der Lenkungsausschuss ist von beiden Vertragspartnern möglichst hochrangig zu besetzen. Aufgaben sind die begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen Projektleiter und Projektkoordinator keine Lösung erzielt werden konnte. Sitzungen finden alle zwei Monate und auf Verlangen des Projektleiters oder des Projektkoordinators statt und werden durch den Projektkoordinator einberufen.
- 12.4 Der Projektleiter wird vom AN gestellt und ist die oberste Instanz im operativen Projektgeschehen. Der Projektleiter trifft in Verantwortung und auf Risiko des AN operative Entscheidungen, beantwortet Fragen aus den Projektteams und koordiniert das Projektteam. Die vom AN namhaft gemachten Projektleiter verfügen mit ihrer Bestellung zum Projektleiter über die Vollmacht, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen für den AN alleine zu treffen und jegliche das Projekt betreffenden Vertretungshandlungen für den AN zu setzen; dies unabhängig der Form. Der AN hat sicherzustellen, dass ein geeigneter Projektleiter während der gesamten Vertragsdauer bestellt und für den ORF erreichbar ist. Eine Änderung der Person des

Projektleiters im laufenden Projekt ist ohne zwingenden Grund nur nach schriftlicher Zustimmung des ORF zulässig.

- 12.5 Der Projektkoordinator wird vom ORF gestellt und koordiniert die Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter des ORF. Der Projektkoordinator ist die Ansprechperson auf Seiten des ORF für alle das Projekt betreffenden Fragen. Die Kommunikation hat ausschließlich über bzw unter direkter Einbindung des Projektkoordinators zu erfolgen.
- 12.6 Für Entwicklungs- und Anpassungsaufgaben hat der AN eine Schätzung des Aufwandes nach der Methode Function Point gemäß der Normenserie ISO/IEC 14143m oder einer gleichwertigen Methode zu Projektbeginn zu erstellen und nach jeder Projektphase zu verfeinern. Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu Projektbeginn zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig mit MS-Project oder einem vergleichbarem Softwareprogramm jeweils auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Lenkungsausschuss – physisch und in elektronischer bearbeitbarer Form - zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen. Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind. Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des beim ORF üblichen Textverarbeitungssystem zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Betroffenen zu versenden.
- 12.7 Alle sich aus dem Projektmanagement ergebenden Aufgaben des AN sind mit den angebotenen Entgelten abgegolten. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an allen hierfür erforderlichen Besprechungen und deren Protokollierung durch den AN.

13. Streitigkeiten, Anwendbares Recht

In Ergänzung zur ÖNORM A 2060:

- 13.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht zuständig.
- 13.2 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.

14. Sonstiges

Regelungsgegenstände in Ergänzung zur ÖNORM A 2060:

- 14.1 Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Formen oder sonstige Dokumente, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind, sind (geistiges) Eigentum des ORF und dürfen ausschließlich zur Legung des Angebots und Erfüllung des diesbezüglichen Auftrags verwendet werden.
- 14.2 Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Ausarbeitungen, Individualsoftwarekomponenten, individuell angefertigten Softwareanpassungen, Macros, Webinhalte, Datensammlungen oder sonstige Werke, die der AN im Auftrag von ORF individuell erstellt, (kurz: Individualwerke) gehen mit deren Übergabe an den ORF in dessen Eigentum über. Der ORF erwirbt an diesen Individualwerken ein ausschließliches Werknutzungsrecht zur sachlich, örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. In diesem Sinn erwirbt der ORF an individuell beauftragten Ausarbeitungen sowie an Anforderungsanalysen und Pflichtenheften sachlich, örtlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsrechte zur Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. Bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte wird der AN die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren oder in sonst irgendeiner Art und Weise teilweise oder vollständig verwenden. Diese Individualwerke sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ORF zu behandeln. Für den Fall, dass der AN bei Erstellung der Individualwerke Standardwerke verwendet, hat den ORF hierüber ehest baldig zu informieren und den Beweis dafür zu erbringen. Im Zweifel sind die im Auftrag für den ORF gelieferten/erbrachten eigentümlichen Leistungen Individualwerke. Der AN hat die Möglichkeit das Gegenteil zu beweisen.
- 14.3 Soweit der Auftrag die Verwendung von Standardwerken (insbesondere Standardsoftware, Standard Know-how, Standarddatensammlungen, Standardtexten, Macros) vorsieht, gehen die diesbezüglichen Leistungsgegenstände (z.B. Unterlagen, Datenträger) mit deren Übergabe an den ORF in dessen Eigentum über. Der ORF erwirbt an diesen Standardwerken lediglich eine Werknutzungsbevollmächtigung in dem im Leistungsgegenstand (Leistungsverzeichnis) oder den sonstigen Vertragsdokumenten näher bestimmten Umfang; zumindest jedoch zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, wie insbesondere das Recht, diese Standardwerke - bei Mietverträgen während der Dauer des Vertragsverhältnisses - auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem unbegrenzt zu nutzen und die nötigen Vervielfältigungen (etwa zu Sicherungs-

und Schulungszwecken) vorzunehmen. Anlagen, die für Gesellschaften betrieben werden, die sich zu einem erheblichen Anteil direkt und/oder indirekt im Eigentum des ORF oder des Eigentümers des ORF befinden, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des ORF. Für den Fall, dass der AN faktisch oder rechtlich selbst handlungsunfähig wird (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ist der ORF berechtigt, selbst oder durch Dritte diese Standardwerke zu bearbeiten.

- 14.4 Der Sourcecode von Individualwerken (inkl Datenbankscripts oder Java-Scripts udgl) ist auf einem Datenträger, der vom ORF gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung) mitzuliefern. Standardwerke, die im Einflussbereich des AN liegen, einschließlich aller ihrer Änderungen, wird der AN auf einem Datenträger, der vom ORF gelesen werden kann, im Sourcecode bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation beim ORF vornehmen. In diesem Sinn hat der AN dem ORF einen Compiler samt entsprechender Compileranleitung zur Verfügung zu stellen, soweit ein solcher notwendig ist und der ORF über einen solchen Compiler nicht verfügt. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Sourcecode samt der dazugehörigen Dokumentation vom AN versiegelt und beim ORF hinterlegt. Der Datenträger muss die Software in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Dokumentation, die nicht maschinenlesbar vorliegt, ist in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des ORF gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen. Die Hinterlegung bzw Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Werke (Software) binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn der jeweils neuen Version wiederholt. Wenn mehrere Änderungen innerhalb von sechs Monaten erfolgen, jedoch nur einmal pro sechs Monate. Jede Hinterlegung wird spätestens alle 12 Monate wiederholt. Tritt beim AN Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er trotz aufrechten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung oder Wartung der Software ein, so ist der ORF berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Sourcecode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

- 14.5 Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages beim ORF oder aus sonstigen Unterlagen des ORF erlangten Informationen geheim zu halten, sofern ihn der ORF nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Bedient sich der AN sonstiger Personen zur Erbringung seiner Leistung, ist er verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht an diese Personen schriftlich zu überbinden und wird dies bei Bedarf und erste Aufforderung dem ORF nachweisen. Beim Abtransport von Papier, Datenträgern, Druckerbändern udgl aus dem Einflussbereich des ORF verpflichtet sich der AN, diese so zu transportieren und bearbeiten bzw zu zerstören, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen und nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar sind und auch auf keine erdenkliche Art und Weise rekonstruierbar sind. Im Falle der schuldhaften Verletzung der dieser Geheimhaltungsverpflichtungen bzw der Geheimhaltungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 15 Datenschutzgesetz ergeben, hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 36.000,- zu zahlen. Das Recht des ORF, einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 14.6 Sollte eine dieser zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.7 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und wird dem ORF bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen seine geltende UID Nummer bekanntgeben. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus bzw. seine UID Nummer im Laufe der Geschäftsbeziehungen ändern, wird er dies dem ORF unverzüglich schriftlich bekanntgeben.

Der ausländische Auftragnehmer bestätigt, dass er in Österreich keine Betriebsstätte hat bzw. dieser die Lieferungen/Leistungen nicht zuzuordnen sind.

Ein nicht in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Auftragnehmer wird dem ORF vor Fälligkeit der Zahlung eine Wohnsitzbescheinigung im Sinne der DBA-Entlastungsverordnung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt zur Verfügung stellen. Wenn der ORF keine entsprechende Beschei-

nigung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt vor Fälligkeit der Zahlung bekommt bzw. wenn die Bescheinigung aufgrund der gesetzlichen Anordnungen den ORF nicht berechtigt, abzugsteuerfrei zu zahlen, ist der ORF berechtigt, vom Entgeltbetrag 20 % Abzugsteuer einzubehalten und an die österreichische Finanz abzuführen. Über die Abzugsteuer erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung. Dieser Steuerabzug führt nicht zu einem Verzug.

Sollten in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen/Lieferungen Ansprüche der Finanzbehörden gegen den ORF gestellt werden, die auf einem unzutreffenden Erklärungsinhalt des Auftragnehmers bzw. seiner Wohnsitzbescheinigung beruhen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den ORF sofort hinsichtlich dieser Forderungen schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und die Nebengebühren.